Herbert-Jander-Schule -Hauptschule EsensOffene Ganztagsschule

Herbert-Jander-Schule -Hauptschule Esens-, Walpurgisstraße 11 a, 26427 Esens

An die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der künftigen Klassen 5 der Herbert-Jander-Schule - Hauptschule Esens -



Walpurgisstraße 11a 26427 Esens

Telefon: 04971/9477-60

Telefax: 04971/9477-69

Internet: www.hauptschule-esens.de

E-Mail: info@hs.esens.de

Esens, im März 2025

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem Schreiben richten wir uns an alle Erziehungsberechtigten, die zum kommenden Schuljahr ihr Kind an der Herbert-Jander-Schule - Hauptschule Esens - anmelden möchten. Damit der bevorstehende Schulwechsel für Ihr Kind reibungslos verlaufen kann, informieren wir hiermit über einige wichtige Regelungen zum Schuljahresanfang:

1. Anmeldung Ihres Kindes an der Herbert-Jander-Schule - Hauptschule Esens -

Die Anmeldung Ihres Kindes ist vom 05. Mai bis zum 09. Mai 2025 jeweils von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr in unserem Sekretariat möglich. Alternativ können Sie uns auch gerne die erforderlichen Unterlagen digital oder per Post bis zum 09.05.2025 zuschicken oder direkt in unseren Briefkasten einwerfen. Für Rückfragen stehen wir natürlich telefonisch gerne zur Verfügung. Bitte denken Sie daran, dass die Unterlagen von allen Personensorgeberechtigten unterschrieben werden müssen.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- → Die Geburtsurkunde Ihres Kindes
- Das letzte Schulzeugnis
- → Die ausgefüllten Anmeldeunterlagen
- → Die ausgefüllte Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln und im <u>Falle einer Befreiung</u> einen aktuellen Leistungsbescheid
- → Die unterschriebene Anerkennung der Benutzerordnung für die PCs und "IServ"
- Die unterschriebene Nutzungsvereinbarung und Datenschutzrechtliche Einwilligung für die Bereitstellung Microsoft Office 365
- Impfausweis zum Nachweis des Masernschutzes
- Den Antrag auf Schülerbeförderung

2. Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Auch in diesem Schuljahr können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Der Schulvorstand unserer Schule hat sich entschieden, für alle Klassen einen gemittelten Betrag in Höhe von 55,00 € für die

Ausleihe zu erheben, der ermäßigte Betrag für Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern beträgt 44,00 €. In diesem Betrag sind die Kosten für die Buchumschläge bereits enthalten, Sie brauchen <u>keine</u> Umschläge mehr anschaffen! Vergleichen Sie in Ruhe, um dann zu entscheiden, ob Sie von der Ausleihe der Lernmittel Gebrauch machen wollen.

Dem Anmeldeformular ist zu entnehmen, welcher Personenkreis von der Zahlung des Entgelts ganz befreit ist. Wir bitten Sie, in diesem Fall entsprechende Leistungsbescheide oder Bescheinigungen des Leistungsträgers zur Anmeldung vorzulegen. Bringen Sie bitte das beiliegende Formular "Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln" ausgefüllt und **unterschrieben** bei der Anmeldung Ihres Kindes mit.

Das Entgelt wird per Lastschriftverfahren in der letzten Juniwoche von Ihrem angegebenen Konto abgebucht. Dabei kann es zu Rücklastschriften kommen, wenn das Konto keine Deckung aufweist. In diesem Fall kann die Schule leider keine Bücher an die Kinder der betroffenen Erziehungsberechtigten ausgeben. Die Kosten für die Rücklastschrift müssen wir Ihnen in Rechnung stellen.

Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.

Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

3. Ganztagsschule und Mittagsverpflegung

Die Herbert-Jander-Schule ist seit einigen Jahren Ganztagsschule. Das Programm, welches wir zusammen mit der Carl-Gittermann-Realschule anbieten, wird nach Beginn des Schuljahres an alle Schüler verteilt werden.

Ihre Kinder haben die Möglichkeit an den Tagen, an denen Nachmittagsunterricht stattfindet (Dienstag bis Donnerstag), in der Zeit von 13.15 bis 14.00 Uhr hier ein Mittagessen zu sich zu nehmen. Das Mittagessen für den Personenkreis, der von der Schulbuchausleihe befreit ist, wird zurzeit in voller Höhe vom Landkreis bezuschusst. Genauere Informationen hierzu gibt es zum Schuljahresanfang.

4. Informationen zum ersten Schultag nach den Sommerferien

Der Unterricht für die Klassen 5 beginnt am Freitag, dem 15. August 2025. Alle Schülerinnen und Schüler versammeln sich mit ihren Eltern und Begleitungen um 10.00 Uhr in der Mensa unserer Schule. In einer kleinen Feierstunde werden Ihre Kinder von ihren Patenschülerinnen und Patenschülern sowie den Klassenleitungen begrüßt. Im Anschluss gehen danach alle in ihre Klassen. Für Ihre Kinder endet der Unterricht an diesem Tag um 11.30 Uhr. Es reicht, wenn Ihre Kinder lediglich ihr Schreibzeug (Block, Stifte) mitbringen. Die Lehrer werden in den ersten Schultagen mitteilen, welche weiteren Unterrichtsmaterialien nötig sein werden. In den ersten Schulwochen des neuen Schuljahres wird der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin Ihres Kindes Sie zu einer Elternversammlung einladen. Dort können dann alle Fragen geklärt werden.

Wir wünschen Ihrem Kind einen guten Start ins neue Schuljahr!

Mit freundlichen Grüßen

Sven Bukowski, Schulleiter

Anlagen:

Anmeldeunterlagen
Anmeldung zur Lernmittelausleihe mit Lernmittelliste



Schüleraufnahmebogen

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtssprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Schulgesetztes NDS sowie den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gemäß Schulgesetz NDS ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht.

Nur von der Schule auszufüllen:			Eingangsstempe	l der aufnehmenden Schule:
Aufnahme im Schuljahr 2025/26				
zum in Klasse				
			Hauptbuch-N	r.:
1. Angaben zur Schüleri	n/zum Schüler			ons-Kind? 🗖 Ja 🗖 Nein ogischem Unterstützungsbedarf
Name:		Vorname/n:		
				□ männlich □ weiblich
Straße:		PLZ Ort:		
Geburtsdatum, Geburtsort:		DESTRUCTION OF THE SERVICE OF THE SE		
		als	von	Kind/Kinder
Staatsangehörigkeit:	Geburtsland:	Sprache zuhaus	se:	Aussiedler:
Konfession:				
		Teilnahme R	Religionsunterri	cht 🗖 Ja 🗖 Nein
Fahrschüler:		Einstiegshaltes	telle:	
☐ Nein	□ Ja, ⇒			
Festgestellte, für den Schulbesuc	ch bedeutsame Erkrankungen/Behin	derungen:		
Nur bei chronisch kranken Sc medikamentieren: Ich bin dar aushändigen bzw. im Notfall vera	hülern, die aufgrund des Alters mit einverstanden, dass nachfolge abreichen dürfen:	oder einer Beh ende Personen	inderung nicht ir meinem Kind fo	n der Lage sind, sich selbst zu Ilgende benannte Medikamente
				ggf. gesondertes Blatt verwenden
Person 1:		Medikament, Dosierung:		
Person 2:		Medikament, Dosierung:		
Name, Adresse, Tel-Nr. des betreuenden Arztes:		Krankenkasse:		· 是一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个
Im Notfall alternativ zu den Personensorgeberechtigten zu verständigen:	Name, Vorname:		Telefonr	nummer:
Unterschrift Personensorgebered	chtigter 1:	Unterschrift Pe	rsonensorgeberec	htigter 2:
x		x		

2. Angaben zur Vorbildung

Einschulungsort:		Einschulungsjahr:		
Besuch des Schulkindergartens:		Wurde eine Klasse wiede	erholt?	
☐ Ja ☐ Nein		☐ Ja, Ki	asse:	☐ Nein
Zuletzt besuchte Schule:		Klasse:		
		,1		
Empfehlung der Grundschule für:			AUGARY STEEL	
☐ Hauptschule ☐ Realschu	ıle	☐ Gymnasium	□	
3. Einwilligungserklärungen				
Einwilligung zur Einholung von Auskünfter				
Zur Erleichterung des Schulbetriebes kann vorschulische Einrichtungen oder Grundschuler Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung kann jederz	einzuholen.	Dazu benötigen wir Ihr		
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/s	ind	einverstanden.nicht einverstand	den.	
Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf	der Schulhor	nepage und Weiterga	be von Fotos ar	n die Presse:
Unsere Schule hat eine eigene Homepage, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Auf dieser Homepage möchten wir die Aktivitäten unserer Schule repräsentieren. Dabei ist es möglich, dass Bilder Ihres Kindes (z.B. auf Gruppenfotos, keine Einzelporträts, ohne Namensnennung) auf der Homepage abgebildet werden. Weiterhin werden solche Aktivitäten auch teilweise mit Gruppenfotos und evtl. Namensnennung von der örtlichen Presse veröffentlicht. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen daraufhin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.				
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/s	ind	einverstanden.nicht einverstand	den.	
Einwilligung zur Weitergabe einer Klassen	iste:			
Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es h mittels Telefonkette/Email-Verteiler bestimm weiterzugeben. Für die Weitergabe einer solch Vornamen des Schülers/der Schülerin und die Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihne	te Informationen Liste an a Telefonnumm	onen zwischen Eltern, lle Eltern der klassenar er/Emailadresse enthä	/volljährigen Sc ngehörigen Schü ilt, benötigen wi	chülern/Schülerinnen ülerInnen, die Name,
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/s	ind	einverstanden.nicht einverstand	den.	
Einwilligung zur Übermittlung an die Klass	enpflegscha	ften:		
Die Klassenpflegschaften (Eltervertreter) erhalt Ihre Namen und Adressdaten nur, wenn Sie h bitten wir Sie an dieser Stelle um Ihre Einwill Eltervertretung eine Übermittlung nicht wün widerrufen.	ierzu Ihre sch igung. Sollter	riftliche Einwilligung e Sie in Kenntnis der p	rteilen. Zur Ver bersonellen Zusa	fahrenserleichterung ammenstellung Ihrer
Der/Die Personensorgeberechtigte/n ist/s	ind	einverstanden.nicht einverstand	den.	

4. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

		Dose on analyses - have a half-store 2	
	Personensorgeberechtiger 1	Personensorgeberechtigter 2	
Name, Vorname:			
Straße, Haus-Nr.:			
PLZ Wohnort:			
Geburtsland, Datum des Zuzuges			
Telefon:			
Telefon dienstlich:			
Mobiltelefon:			
Email-Adresse:			
Mitteilung grundsätzlich festgelegten Sorgebere Lebensgemeinschaften einer Sorgerechtserklär Dabei ist zu berücksichtiger Angelegenheiten entscheid Angelegenheiten von erheb Nichtversetzung, Nichtzulas über eine Woche hinaus, En	h an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich and chtigten	m sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen re Elternteil ist seitens der Schule nur in sige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, g, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht weisung von allen öffentlichen Schulen oder deren	
Daher			
Bei Alleinerziehenden	: Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
□ Ja □ Nein	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom	Einsicht erhalten am: Unterschrift Aufnehmende/r:	
Bei Lebensgemeinsch	aften: Haben die Eltern eine Sorgerechtserk	klärung abgegeben?	
□ Ja □ Nein	Bei "Nein": Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindesvater bzw. die Kindsmutter über die schulischen Leistungen unseres Kindes informiert wird.		
5. Wünsche (z.B. zur	· Klassenbildung)		
Wir verpflichten uns / alle für die Schulen re	'Ich verpflichte mich, levanten Änderungen umgehend de	r Schule mitzuteilen.	
X Unterschrift Pe	ersonensorgeberechtigter 1	Unterschrift Personensorgeberechtigter 2	
Notizen der Schule: Erforderliche Unterlagen Ausgehändigt wurde:		Letztes Zeugnis rbot des Mitbringens von Waffenverbot,"	

Busordnung

2. Absatz des Erlassen "Rauchen u. Konsum alk. Getränke ...", Belehrung IfSG,



Herbert-Jander-Schule - Offene Ganztagsschule Walpurgisstraße 11a • 26427 Esens • Telefon: 04971/9477-60 • Telefax: 04971/9477-69 Internet: www.hauptschule-esens.de • E-Mail: info@hs.esens.de

Anmeldung zu der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

	Erzienungsberechtigte oder als Erzienungsberechtigter de	er Sch	
Nai	me, Vorname		Klasse im Schuljahr 2025/2026
Aus	de ich mich hiermit bei der Herbert-Jander-Schule - Hau leihe von Lernmitteln im Schuljahr 2025/2026 an. Der Le Entgelts zustande.		
	Die "Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Le	ernmit	itteln" habe ich zur Kenntnis genommen.
lch i	bin leistungsberechtigt nach dem		
	SGB 2. Buch: Grundsicherung für Arbeit Suchende		SGB 8. Buch: Heim- und Pflegekinder
	SGB 12. Buch: Sozialhilfe		Asylbewerberleistungsgesetz
	§ 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)		Wohngeldgesetz (wenn dadurch Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt wird)
gleid	nit bin ich im Schuljahr 2025/2026 von der Zahlung des Er chzeitig mit der Abgabe dieses Antrages zu erbringen (durc e Bescheinigung des Leistungsträgers).	ntgelts ch Vo	ts für die Ausleihe befreit. <u>Der Nachweis is</u> orlage des Leistungsbescheides oder durc
	Ich bin erziehungsberechtigt für mehr als zwei schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigudes Entgelts für die Ausleihe		
	Name, Vorname, Geburtsdatum und Schule (im Schuljahr 2025/26)		des 1. weiteren Schulkindes
	Name, Vorname, Geburtsdatum und Schule (im Schuljahr 2025/26)		des 2. weiteren Schulkindes
	Ich nehme an dem Ausleihverfahren nicht teil.		
Ort,	Datum Unters	chrift	
	SEPA-Lastschrift-l	Man	dat
	ungsempfänger: Herbert-Jander-Schul biger-Identifikationsnummer: DE08ZZZ0000030188		auptschule Esens -
das weis Hinw	mit ermächtige ich die Herbert-Jander-Schule – Hauptschule Ese Entgelt für die Lernmittelausleihe im Schuljahr 2025/26) von mei e ich mein Kreditinstitut an, die von der Herbert-Jander-Schule a veis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem B ages verlangen.	inem K auf me	Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich ein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.
Vorn	ame und Name (Kontoinhaber)		
Anso	chrift (Straße und Hausnummer, PLZ und Ort)		
DE IBAN			BIC
Ort, I	Datum		Unterschrift



Herbert-Jander-Schule - Offene Ganztagsschule

Walpurgisstraße 11a, 26427 Esens, Telefon: 04971/9477-60, Telefax: 04971/9477-69 Internet: https://herbert-jander.schule, E-Mail: info@hs.esens.de

Liste der für die entgeltliche Ausleihe vorgesehenen Lernmittel

Schuljahr: 2025/2026 Jahrgang/Klasse: 5

Die folgenden Lernmittel werden von unserer Schule gegen Entgelt ausgeliehen:

Lehrbuch	Klasse	Verlag	Bestell-Nr.	Neupreis
Doppel-Klick 5	5	Cornelsen	978-3-06-061665-7	27,99 €
Lighthouse Basic 1	5	Cornelsen	978-3-06-035768-0	25,99 €
Parallelo Mathematik 5 Basis	5	Cornelsen	978-3-06-003039-2	25,75 €
Durchblick-Basis-Geschichte	5/6	Westermann	978-3-14-110345-8	27,95 €
Durchblick-Basis-Erdkunde	5/6	Westermann	978-3-14-115300-2	32,50 €
Erlebnis Biologie 1	5/6	Schroedel	978-3-507-77620-3	36,95 €
Erlebnis Physik/Chemie 1	5/6	Westermann	978-3-14-117124-2	30,95 €

Summe der Ladenpreise:	Entgelt für die Ausleihe:	
208,08 €	55,00 €	

Die hier aufgeführten Bücher werden nur als Ganzes ausgeliehen. Eine Ausleihe von einzelnen Büchern ist nicht möglich.

Außerdem müssen folgende Arbeitsmaterialien, die nicht ausgeliehen werden können, von den Eltern selbst beschafft werden:

Grundschrift 2: weiterführende Schreibübungen	jandorf	978-3-939965-59-6	5,20 €
Lighthouse Basic 1 Workbook	Cornelsen	978-3-06-035775-8	11,99 €
Diercke Drei Universalatlas	Westermann	978-3-14-100770-1	33,50 €

Sven Bukowski, Schulleiter

Grundausstattung:

 □ Block Nr. 27 / A4 liniert, gelocht mit Rand (bitte keine Rundspirale) □ Block Nr. 28 / A4 kariert, gelocht mit Rand (bitte keine Rundspirale) □ farbige Schnellhefter (möglichst Karton) □ breiter Ordner (zum Entleeren der Schnellhefter) □ Postmappe A4 □ Füller oder Tintenschreiber □ Tintenpatronen blau oder schwarz □ Bleistift "HB" □ Buntstifte (möglichst keine Filzstifte) □ Bleistiftanspitzer □ Radiergummi □ Lineal, ca. 17cm (möglichst aus Alu oder Holz) □ Lineal, ca. 30cm (möglichst aus Alu oder Holz) □ Textmarker, 3 verschiedene Farben □ Schere □ Klebestift □ Kopfhörer mit Klinke (für PC / iPad) □ Zirkel (bitte nur nach Anforderung mit zur Schule geben) □ Geodreieck □ Feinminenstift (für Geometrie) 			
Hefterfarbe:			
Farbe Mathe	blau		
Farbe Deutsch	rot		
Farbe Englisch	gelb		

Benutzerordnung für die Verwendung von PCs und der Kommunikationsplattform "IServ" an der Herbert-Jander-Schule

Name:	Klasse:				
Ich habe die Benutzerordnun	g vollständig gelesen und verstanden.				
Mit meiner Unterschrift erken	Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Benutzerordnung für die PCs und die				
Kommunikationsplattform "IS	Kommunikationsplattform "IServ" an der Herbert-Jander-Schule an.				
Verstöße können zur sofortigen befristeten, in gravierenden Fällen zur dauernden Sperrung meiner					
Nutzungsrechte führen und E	rziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.				
Esens, den2025					
	Unterschrift der Schülerin / des Schülers				
Ich habe die Benutzerordnung	g vollständig gelesen und verstanden.				
Mir ist bekannt, dass Verstöß	Be meiner Tochter/meines Sohnes zur sofortigen Sperrung ihres/seines				
Zugangs zum Schulnetzwerk führen können. Eine solche Sperrung kann sich unter Umständen ne-					
gativ auf die Schulnoten meir	nes Kindes auswirken.				
Ich weiß, dass die Schule tech	nnisch bedingt das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten				
Inhalten nicht vollständig gar	antieren kann. Ich habe meiner Tochter / meinem Sohn den Zugriff auf				
solche Seiten ausdrücklich ve	erboten.				
Esens, den 2025					
	Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten				

Ohne diese Einwilligung ist es ihrem Kind nicht möglich in der Schule etwas auszudrucken; es kann nur eingeschränkt am computergestützten Fachunterricht teilnehmen.

Rückgabe an die Klassenleitung zum Verbleib in der Schülerakte.

Antrag auf Schülerbeförderung gemäß Richtlinie zur Ausgabe des Schüler- und Azubitickets (Jugendtickets) an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Wittmund.



Schulen im Landkreis Wittmund.	Der Landrat	
Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:		
Landkreis Wittmund Der Landrat Am Markt 9 26409 Wittmund	Kontakt: Fachbereich Steuerung und Kreisentwicklung ÖPNV/Schülerbeförderung 曾 +49 4462 86-1152 oder 86-1146, 曷 +49 4462 86-1142 E-Mail: schuelerbefoerderung@lk.wittmund.de	
Angaben zum Antragssteller:		
Name:	Vorname:	
Geburtsdatum:	_{Schule:} Herbert-Jander-Schule Esens	
Straße, Hausnummer:	Klasse:	
PLZ, Wohnort:	Bushaltestelle (am Wohnort):	
Email oder Telefon (für eventuelle Rückfragen):		
Beförderungsdauer: (voraussichtliche Schulzeit)	Marine the contract of the con	
vom: 2025	bis: 2031	
Zweck, Rechtsgrundlage und Speicherdauer der Datenerhebung:		
Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der durch den L erfolgten Schülerbeförderung gemäß Richtlinie zur Ausgabe des Schü der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis W Daten werden nur für die Dauer der Schülerbeförderung gespeichert Verkehrsunternehmen weitergegeben.	iler- und Azubitickets (Jugendtickets) an Schülerinnen und Schüler Vittmund verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen	
Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:		
Behördliche Datenschutzbeauftragter des Landkreises Wittmund Landkreis Wittmund Am Markt 9 26409 Wittmund datenschutz@lk.wittmund.de		
Hinweis auf Ihre Rechte:		
	verarbeitenden Daten und können dieses Recht der postalisch unter Landkreis Wittmund, Datenschutz, n.	
Sie haben das Recht sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz / Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de zu wenden und dort das Recht auf Beschwerde geltend zu machen.		
Hinweis auf Ihre Rechte als betroffene Person:		
Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und Art. 17 EU-DSGVO Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO) Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO) Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DSGVO)))	
leh vereichere hiermit die Riehtigkeit der gemanhten Angahen, Gleich	arcitis nobres ich zur Konntnie, das die Ausgabe des Schüler	

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der gemachten Angaben. Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, das die Ausgabe des Schülerund Azubitickets (SAT) durch den Landkreis Wittmund eine freiwillige Leistung ist. Ein Rechts- oder Beförderungsanspruch ensteht durch den Erhalt nicht. Anspruchsvoraussetzungen finden sich in der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund, in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Schülerbeförderung gemäß § 114 NSchG.

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBI. S. 74) i. V. m. §114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBI. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBI. Nr. 15/2010 S. 232), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

- 1. Die im Gebiet des Landkreises wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen und Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie Schülerinnen und Schüler i. S. von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG
 - 1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
 - 2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
 - 3. der Berufseinstiegsschule,
 - 4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I Realschulabschluss besuchen,

haben nach Maßgabe der vom Kreisausschuss zu beschließenden Einzugsbereichskarten Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.

- 2. Sicherheit des Schulweges, die örtlichen Besonderheiten, die Siedlungsstrukturen und die Verkehrsverbindungen sind bei der Aufstellung der Einzugsbereichskarten angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll besonders für den Primarbereich eine sicherheitsbezogene Schülerbeförderung erreicht werden. Für die Abgrenzung von Rechtsansprüchen für die Beförderungspflicht werden folgende Entfernungen festgelegt:
 - a) 3,5 km für Schüler des Primarbereiches
 - b) 5,0 km für Schüler des Sekundarbereiches I
 - c) 5,5 km für Schüler des Sekundarbereiches II

Diese Entfernungen gelten auch beim Besuch eines Praktikumsbetriebes.

- 3. Die Vorschriften des § 114 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 NSchG bleiben unberührt.
- 4. Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung des Schülers und der Haltestelle die im Absatz 2 Satz 3 genannten Entfernungen überschreitet oder für den gesamten Schulweg in einer Richtung bei einem Schüler des Primarbereiches mehr als 45 Minuten, bei einem Schüler der übrigen Bereiche mehr als 60 Minuten benötigt würden.

Bei der Berechnung sind die planmäßigen Fahrzeiten der Verkehrsmittel und

bei einem Schüler des Primarbereiches

je 200 m Fußweg 3 Minuten

bei einem Schüler des Sekundarbereiches I

je 225 m Fußweg 3 Minuten je 250 m Fußweg 3 Minuten

bei einem Schüler des Sekundarbereiches II

anzusetzen.

- 5. In besonderen begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in Absatz 2 genannten Entfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die Fußwegstrecke nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift.
- 6. Der Anspruch nach Abs. 1 und 4 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.

§ 2 Beförderungsart und notwendige Aufwendungen

- 1. Der Landkreis entscheidet über die Beförderungsart. Öffentlichen Verkehrsmitteln ist dabei Vorrang gegenüber privaten Personenkraftwagen oder anderen Beförderungsmitteln zu gewähren. Die Beförderungsart muss für den Schüler zumutbar sein. Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht mehr zumutbar, wenn die Wegezeit in eine Richtung 60 Minuten überschreitet. Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß Ziff. 2 eingesetzt werden, wenn öffentliche Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen.
- 2. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife;
 - b) bei Benutzung eines als Verkehrsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers ein Betrag von 0,46 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer;
 - c) bei Benutzung anderer als Verkehrsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,10 Euro je Entfernungskilometer.
- 3. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden.
- 4. Ein Anspruch auf Einsatz eines Schulbusses besteht nicht.

§ 3 Grenze der Beförderungspflicht

Soweit für den Weg zur Schule oder zurück eine Wegezeit von mehr als 2 Stunden erforderlich ist, ist eine Beförderung durch den Landkreis ausgeschlossen.

§ 4 Änderungen, Ausnahmen

Über Änderungen der jetzigen Organisation der Schülerbeförderung entscheidet der Kreisausschuss, über Ausnahmefälle der Landrat. Dabei wird sichergestellt, dass die beteiligten Schulen, Eltern und Gemeinden frühzeitig und ausreichend beteiligt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Dezember 2010 in Kraft. Die Satzung vom 22. Juli 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wittmund, den 14. Dezember 2010

Landkreis Wittmund Der Landrat Köring

Nutzungsvereinbarung und Datenschutzrechtliche Einwilligung Bereitstellung Microsoft Office 365

Die "Herbert-Jander-Schule Esens" für den Landkreis Wittmund, nachfolgend "Schule" genannt, ermöglichen über den Nutzeraccount der schuleigenen Plattform IServ den vereinfachten und **kostenlosen** Zugang zu *Office 365* der Firma *Microsoft*. Die Nutzung des Paketes ist nicht von der Schule vorgeschrieben und dient als Angebot zur freiwilligen und eigenverantwortlichen Nutzung des Office 365 für schulische Zwecke.

I. Geltungsbereich

Diese Nutzungsvereinbarung gilt für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, nachfolgend "Benutzer" genannt, welche über den Nutzeraccount der schuleigenen Plattform IServ den vereinfachten und kostenlosen Zugang zum Paket Office 365 nutzen und umfasst lediglich den Vorgang der Bereitstellung und Vermittlung des Paketes.

Die Nutzungsvereinbarung zur eigentlichen Nutzung von Office 365 wird vom jeweiligen Benutzer bei Inanspruchnahme des Angebotes mit dem Anbieter Microsoft Office 365 im Rahmen der Online-Produktaktivierung geschlossen und ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

II. Laufzeit und Löschung

Dem Benutzer wird innerhalb seiner Dienstzeit/Schulzeit die Möglichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Mit dem Ende der Schulzugehörigkeit erlischt das Anrecht auf die Nutzung von Office 365. Entsprechend wird die Zuweisung von Office 365 Education-Lizenzen zu Benutzern mit Ende der Schulzugehörigkeit, in der Regel zum Schuljahresende, aufgehoben. Damit verliert der Benutzer den Zugriff auf Programme, Onlinedienste und – daten. Benutzer müssen ihre Daten vorher eigenständig sichern.

III. Umfang

Der Umfang des bereitgestellten Paketes wird durch die jeweilig gültige Lizenz des Anbieters Microsoft bestimmt und umfasst in der Regel Office Programme sowie ein Angebot für online Speicherplatz auf Microsoft OneDrive.

IV. Datenschutz und Datensicherheit

Mit Microsoft wurde zur Nutzung von Office 365 ein Vertrag abgeschlossen, welcher gewährleistet, dass personenbezogene Daten von Benutzern nur entsprechend der Vertragsbestimmungen verarbeitet werden. Im Rahmen der Bereitstellung des Angebotes durch die Schule wird lediglich die schulisch bereitgestellte Mailadresse an Microsoft übermittelt. Weiterführende Regelungen zum Datenschutz und Datensicherheit sind Bestandteil der zwischen dem Benutzer und Microsoft im Rahmen der Online-Produktaktivierung geschlossenen Vereinbarung. Die Gewährleistung der Datensicherheit,

des Datenschutzes und des Urheberrechtes für gespeicherte Daten übernimmt der Benutzer. Eine Haftung für Schäden durch Verlust von Daten wird von der Schule ausdrücklich nicht übernommen. Dies gilt insbesondere auch für die mögliche automatische Löschung von Daten zum Ende der Laufzeit (siehe II.).

V. Widerruf

Die erteilte Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs werden die entsprechenden Zugangsdaten aus dem System gelöscht und der Zugang gesperrt.

VI. Freiwilligkeit

Die Schule weist darauf hin, dass die Nutzung von Office 365 auf freiwilliger Basis und eigenverantwortlich erfolgt. Eine Anerkennung dieser Nutzervereinbarungen und eine Einwilligung in die Verarbeitung der zur Nutzung von Office 365 erforderlichen personenbezogenen Daten ist freiwillig. Die Nutzung von Office 365 setzt immer die Anerkennung der Nutzervereinbarung für Office 365 und die Einwilligung in die diesbezügliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Betroffenen voraus.

Name und Vorname der Schülerin/des Schülers/der Lehrkraft:	*
Ggf. Klasse der Schülerin/des Schülers:	
I 10 (A	
Hiermit willige ich/willigen wir in die ol	oige Nutzungsvereinbarung ein und
stimme/stimmen der Bereitstellung de	s kostenlosen Angebotes Office 365 durch die
Schule zu.	3
8 5 5	* *
Ort, Datum	
	€
9 41	
Unterschrift der Schülerin/des Schülers/der Lehrkraft	Ggf. Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Benutzerordnung



für die Verwendung von PCs und der Kommunikationsplattform "Iserv" an der Herbert-Jander-Schule – Hauptschule Esens

Die Rechner der Herbert-Jander-Schule in Esens sind alle an die Kommunikationsplattform "IServ" angebunden. Diese freiwillige Zusatzleistung der Herbert-Jander-Schule bedingt nicht eine Verpflichtung oder einen Anspruch auf Nutzung.

Zugangsberechtigt sind Schülerinnen, Schüler und Bedienstete der Herbert-Jander-Schule.

Die Einrichtung einer Benutzerkennung setzt voraus, dass die Schulnetzbenutzerin bzw. der Schulnetzbenutzer schriftlich erklärt, diese Benutzerordnung gelesen und verstanden zu haben. Das bestätigt der Nutzer durch Unterzeichnung dieser Benutzerordnung. Zusätzlich ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der autorisierte Zugang zum Schulnetz der Herbert-Jander-Schule erfolgt über die Seite www.hs-esens.de. Grundsätzlich sind für den Zugang eine persönliche Benutzerkennung und ein Passwort Voraussetzung.

In den Räumen, in denen die Hardware der Herbert-Jander-Schule zum Einsatz kommt, ist Essen und Trinken während der Nutzung nicht gestattet. Die Schüler/innen unterliegen bei der Nutzung des Schulnetzes der allgemein üblichen Aufsicht innerhalb der Schule.

Die Schule behält sich Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen bei Verstoß gegen die Benutzerordnung ausdrücklich vor.

Account:

Mit der Einrichtung des Accounts (Zugangs) erhält der/die Benutzer/in ein vorläufiges Passwort, das **umgehend** durch ein eigenes Passwort zu ersetzen ist. Der/die Benutzer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass dieses Passwort nur ihm/ihr bekannt bleibt.

Alle Login-Vorgänge werden protokolliert und kontrolliert. Das Benutzen fremder Benutzerkennungen mit geratenen oder erspähten Passwörtern wird als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung angesehen und führt zu einem Erziehungsmittel oder einer Ordnungsmaßnahme, die zum Beispiel aus einer zeitlich befristeten Sperrung des Accounts bestehen kann. Die Bereitstellung der eigenen Benutzerdaten erfüllt den gleichen Tatbestand und kann ebenfalls eine Sperrung zur Folge haben.

Aus der Schule ausscheidende Nutzer können, im Sinne der Nachhaltigkeit, ihren Zugang behalten, um in Kontakt mit der Schule zu bleiben. Wer über ein Jahr lang keine Aktivitäten auf seinem Account gezeigt hat, wird ohne Nachfrage automatisch gelöscht. Etwaig gespeicherte Daten gehen dabei verloren.

Schulmailadresse:

In der Zugangsberechtigung zu den Schulrechnern ist ein persönliches E-Mail-Konto enthalten. Die Email-Adresse lautet: "vorname.nachname@hs-esens.de". Jede gesendete E-Mail ist mit vollständigem Vor- und Zunamen nachverfolgbar. Um den reibungslosen Betrieb des Email-Systems zu gewährleisten, sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Benutzer verpflichten sich im Email-Verkehr einen höflichen Umgang zupflegen. Missbrauch des Mail-Systems zu Zwecken privater Streitereien, Rache oder Mobbing wird geahndet.
- Nicht erlaubt ist das Versenden von Massenmails, Jokemails und Fake-E-Mails.
- Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann nicht gewährleistet werden. Es besteht daher kein Rechtsanspruch gegenüber der Herbert-Jander-Schule auf Schutz solcher Daten vor unbefugten Zugriffen.

Benutzerhomepage:

In der Zugangsberechtigung zum Schulnetz ist eine persönliche Internetseite enthalten. Die Adresse lautet: "vorname.nachname.hs-esens.de". Die Schuladministratoren überprüfen den Inhalt der Seiten in regelmäßigen Abständen. Die dort bereitgestellten Daten sind Eigentum des jeweiligen Nutzers und sind nur von ihm zu verantworten.

Für das Bereitstellen von Inhalt gelten folgende Regeln:

- Der Benutzer/die Benutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass das die von ihm veröffentlichten Inhalte den Anforderungen der Netiquette genügen.
- Der Benutzer/die Benutzerin hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Dateien mit fragwürdigem Inhalt oder Copyrightverletzungen (z.B. Musik o. Filme) auf der Seite anderen Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
- Die Bereitstellung jedweder Information im Internet auf jedwede Art und Weise kommt damit einer Veröffentlichung gleich.
- Die Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte sowie Inhalte, die gegen die guten Sitten verstoßen, werden als schwerer Verstoß gegen die Schulordnung gewertet.

Netiquette:

Auf der IServ-Plattform können Chat-Rooms und Foren zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall gelten folgende Regeln:

- Verboten sind rassistische, pornographische oder Gewalt verherrlichende Äußerungen.
- Die Verwendung irreführender Nicknames ist untersagt.
- Meinungsverschiedenheiten sind sachlich auszutragen. Persönliche Beleidigungen sind nicht zulässig.

- Ganze Wörter oder Sätze in Großbuchstaben stehen im Chat für lautes Schreien. Das ist unhöflich und in den Chats und Foren der Herbert-Jander-Schule nicht erwünscht.
- Das Gleiche gilt für das endlose Wiederholen von Sätzen, URLs oder sinnloser Zeichenfolgen.
- Racheaktionen und private Streitereien haben nichts im Chat zu suchen und werden geahndet.

Speicherplatz für persönliche Daten:

Jeder Benutzer/jede Benutzerin erhält einen Festplattenbereich auf dem Server, der zum Speichern von Mails, der eigenen Homepage und unterrichtsbezogenen Dateien genutzt werden kann. Anderweitige Nutzung ist nicht gestattet. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz persönlicher Daten im Netzwerk vor unbefugten Zugriffen gegenüber der Herbert-Jander-Schule besteht nicht. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch gegenüber der Herbert-Jander-Schule auf die verlustfreie Sicherung der im Netzwerk gespeicherten Daten. Sicherheitskopien wichtiger Dateien auf externen Speichermedien werden dringend empfohlen.

- Der Benutzer/die Benutzerin hat mit dafür Sorge zu tragen, dass das IServ-System von Viren freigehalten wird.
- Das Ablegen von Dateien auf lokalen Festplatten ist nicht gestattet.

Internetzugang:

Die Nutzung von Internetdiensten zu unterrichtlichen Zwecken (Referate, Freiarbeit usw.) ist ausdrücklich erwünscht.

Die Umgehung des Webfilters der Schule durch einen externen Proxy ist nicht gestattet.

Der Zugriff auf das Internet wird durchgehend protokolliert, damit im Nachhinein eine eindeutige Zuweisung der Nutzung möglich ist. Die Herbert-Jander-Schule behält sich ausdrücklich dieses Recht zur Überprüfung der Internetzugriffe vor. Auf Anweisung der Schulleitung werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt und können bei Missbrauchsfällen nachgewiesen werden.

Bei einer unerlaubten Nutzung des Schulnetzes kommt es zu einer Sperrung des Internetzugangs des entsprechenden Rechners bzw. Nutzers. Private Rechner können auch im Schulnetz zugelassen werden. Der entsprechende Antrag muss auf dem Idesk angeklickt werden und durch die Administratoren genehmigt werden.

Jeder Nutzer kann im Adressbuch seine aktuelle Klasse eintragen. Der Eintrag weiterer Daten darf nur mit dem Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Daten bleiben schulintern, sie dienen der besseren Kommunikation untereinander. Bewusst falsche Einträge (irreführende Nicknames) können zur Sperrung des Accounts führen.

Es ist nicht gestattet, sich Zugang zu Informationen aus dem Internet zu verschaffen oder Informationen zu verschicken (mittels E-Mail oder eigener Homepage), die den Rechtsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland widersprechen. Das gilt besonders für Seiten mit Gewalt verherrlichendem, pornographischem oder nationalsozialistischem Inhalt.

Die Herbert-Jander-Schule kann technisch bedingt das Sperren von Web-Seiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten nicht im vollen Umfang garantieren. Den Benutzern ist der Zugriff auf solche Seiten ausdrücklich untersagt.

(Stand: 23. September 2015)



Schulordnung





- 1. Behandle alle Menschen höflich und respektvoll und trage zu einem freundlichen und angenehmen Schulklima bei. Dies gilt auch außerhalb des Schulgeländes.
- 2. Bringe die nötigen Arbeitsmittel mit, dazu gehören auch Hausaufgaben.
- 3. Sei pünktlich.
- 4. Zum Sportunterricht wartest du am Zugang zur Grundschule auf deine Lehrkraft.
- 5. Ist eine Klasse fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft, meldet einer der Klassensprecher dieses im Sekretariat oder im Lehrerzimmer.
- 6. Nutze die Aufbewahrungsbox für Handys, MP3-Player und andere elektronische Geräte. Diese müssen grundsätzlich abgeschaltet sein. Die Schule übernimmt keine Haftung für entwendete oder beschädigte Wertsachen.
- 7. Lege am Anfang der Stunde alle Materialien und den Schulplaner auf deinem Tisch bereit.
- 8. Gehe sorgsam mit dem Schuleigentum, dem Material deiner Mitschüler und deinem eigenen um.
- 9. Melde dich, warte ab, bis du aufgerufen wirst und höre ansonsten zu.
- 10. Verlasse deinen Platz nur mit Erlaubnis der Lehrkraft.
- 11. Du darfst während des Unterrichts Wasser (ohne Geschmack) trinken.
- 12. Sorge dafür, dass dein Platz und der Raum am Ende jeder Stunde ordentlich aufgeräumt sind.
- 13. Müll gehört in die Mülleimer! Das gilt für innen und außen.
- 14. Toilettengänge sollten in den Pausen erfolgen. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- 15. Für den Schul- und Heimweg gilt, dass du nur auf dem kürzesten, direkten Weg versichert bist. Der Aufenthalt an der Bushaltestelle ist nur zu den Abfahrtszeiten der Busse erlaubt. Die Fahrbahn muss unbedingt frei gehalten werden.
- 16. Alle Fahrräder und Mofas müssen im Fahrradstand an der Sportplatzseite abgestellt werden. Fahre in diesem Bereich langsam und rücksichtsvoll.



- 1. Das Mitbringen von Waffen und Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist verboten.
- Der Besitz und der Konsum von Drogen und Alkohol in der Schule ist untersagt.
- 3. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und an den Bushaltestellen verboten.
- 4. Schülerbräuche (z. B. Einschmieren mit Zahnpasta oder "Mehlen") sind verboten. Dadurch entstehende Reinigungskosten sind von den Erziehungsberechtigten zu übernehmen.
- 5. Auf den Treppengeländern darf wegen der hohen Unfallgefahr nicht gerutscht werden.
- 6. Wegen der Verletzungsgefahr ist das Werfen von Gegenständen (das gilt besonders für Schneebälle!) auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.
- 7. In der Pausenhalle, den Fluren und in den Räumen darfst du nicht toben, rennen oder Ball spielen.

Zum Schluss ...

Damit alle Schülerinnen und Schüler angstfrei zur Schule kommen, sich in ihr wohl fühlen und ihre angestrebten Ziele erreichen können, ist es notwendig, dass die Schulordnung in allen Punkten von allen Beteiligten eingehalten wird.

Natürlich müssen die Lehrkräfte auf Verstöße gegen die Schulordnung entsprechend reagieren. Dabei wird darauf geachtet, dass die Maßnahmen in einem sinnvollen Zusammenhang mit deinem Fehlverhalten stehen. Hierzu stehen den Lehrkräften und der Schulleitung Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen zur Verfügung.

Maßnahmen für Fehlverhalten stehen im Maßnahmenkatalog.

Stand: 16. März 2015

[Beschlossen durch die Gesamtkonferenz vom 16. März 2015.]



Herbert-Jander-Schule - Offene Ganztagsschule

Walpurgisstraße 11 • 26427 Esens • Telefon: 04971/9477-60 • Telefax : 04971/9477-69
Internet: www.hauptschule-esens.de • E-Mail: info@hs.esens.de

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Seite 1 von 2 Stand: 22.01.2014

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen- info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- · ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)

- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- · Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien

Typhus- oder Paratyphus-

Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
 - Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- · Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)



Herbert-Jander-Schule - Offene Ganztagsschule

Walpurgisstraße 11 • 26427 Esens • Telefon: 04971/9477-60 • Telefax : 04971/9477-69 Internet: www.hauptschule-esens.de • E-Mail: info@hs.esens.de

Zur Information der Schüler und Schülerinnen und der Erziehungsberechtigten

Die folgenden Erlasse sind in allen allgemein bildenden Schulen gültig. Ein Verstoß gegen die hier formulierten Verbote kann Ordnungs- oder Erziehungsmaßnahmen zur Folge haben:

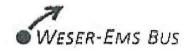
Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen.

- 1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
- Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
- 3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
- 4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
- 5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
- 6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

- 7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
- 8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
- 9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule RdErl. d. MK v. 03.06.2005

 Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten. (...)



"Busordnung" für Fahrschülerinnen und Fahrschüler

Um einen möglichst reibungslosen und konfliktfreien Transport durch den Busverkehr zu gewährleisten, sind folgende -eigentlich selbstverstandliche- Punkte unbedingt zu berücksichtigen und einzuhalten:

- 1. Im und am Bus ist besonders rücksichtsvolles Verhalten angesagt:
- a) Beim Ein- und Ausstelgen darf nicht gedrängelt oder geschubst werden,
- Körperliche Auseinandersetzungen sind zu unterlassen, es darf nicht über Sitzplätze geklettert und mit Gegenständen geworfen werden.
- Während der Fahrt sollen keine Sitzplätze gewechselt werden, ein "Wandern" durch den Bus ist zu unterlassen.
- d) Das Hantleren am Busmobilar und am Fahrzeug (mit spitzen Gegenständen, Werkzeugen und offenem Feuer) ist -nicht nur aus Sicherheitsgründen- strengstens, untersagt.
- e) Es ist darauf zu achten, daß die Busse (im Innenbereich) nicht verschmutzt werden.
- f) Die Mittelgänge sind sofort nach dem Einsteigen freizuhalten. Die vorhandenen Sitzplätze (auch im hinteren Bereich) sind sofort einzunehmen.
- Beim Einstieg ist der Fahrausweis bereitzuhalten und dem Fahrpersonal unaufgefordert zu zeigen. Vergessene Fahrkarten sind dem Fahrpersonal unter Angabe der Schule und Klasse anzumelden. Verlorene Fahrausweise sind umgehend durch Ersatzkarten zu ersetzen.
- Die Sitzplätze im Bus sollen von Schülern nicht mit Taschen besetzt werden.
 Es gibt kein Anrecht älterer Schüler gegenüber jüngeren Schülern, Sitzplätze zu belegen.
- Stehende Schülerinnen und Schüler d

 ürfen sich w

 ährend der Fahrt nicht auf Trittstufen der Ein- und Ausstlege sowie auf der freien Fl

 äche neben dem Fahrersitz aufhalten.
- 5. Den Anweisung des Busfahrers/der Busfahrerin sowie der Aufsichtskräfte, insbesondere bezogen auf die vorgenannten Punkte, ist unbedingt Folge zu' leisten. Verstöße können, je nach Tragweite, bis zum Entzug der Busfahrkarte und damit zum längeren Ausschluß von der Schülerbeförderung führen.
- 6. Abschlußbemerkung: Oft sind es nur wenige Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Verhalten andere gefährden oder in Mißkredit bringen. Diejenigen Schülerinnen und Schüler verhalten sich verantwortungsbewußt und vorbildlich, die gegen das Fehlverhalten anderer Schüler aber auch gegen das der Busfahrer eintreten, z. B. schon dadurch, daß sie dieses den zuständigen Ansprechpartnern melden.

Freunde und Förderer der Herbert-Jander-Schule - Hauptschule Esens -

Geschäftsstelle: Herbert-Jander-Schule – Hauptschule Esens –, Walpurgisstraße 11a • 26427 Esens • Tel.-Nr. 04971/947760



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zu dem Verein Freunde und Förderer der Herbert-Jander-Schule -Hauptschule Esens -Name/Firma: Anschrift: Der erste Jahresbeitrag in Höhe von _____ wird mit dem Eintritt fällig; alle folgenden Beiträge werden in gleicher Höhe zum 01.10. eines Jahres eingezogen. Der Mindestbeitrag beträgt 12,00 € pro Jahr. Ich erkläre mich bereit, eine einmalige Aufnahmespende in Höhe von _____ zu leisten. (bitte ankreuzen, sofern dies für Sie zutrifft) Mit dieser Erklärung erkenne ich die jeweilige gültige Satzung des Vereins "Freunde und Förderer der Herbert-Jander-Schule - Hauptschule Esens -" an. Die Satzung ist bei den Vorstandsmitgliedern und bei der Mitgliederversammlung einzusehen. Der Austritt ist jederzeit schriftlich möglich. Der Jahresbeitrag und eine eventuelle Spende werden per Einzugsverfahren von uns eingezogen. Einzugsermächtigung Geldinstitut: Bankleitzahl: Kontonummer: ___ __ __ __ __ __ __ __ __ __ __ IBAN: BIC: Kontoinhaber: Ich nehme davon Kenntnis, dass die vorstehenden Angaben im Sinne des Datenschutzgesetzes verarbeitet und gespeichert werden. Die Beiträge sollen per Lastschrift eingezogen werden.

Hinweis: Der Verein ist durch das Finanzamt Wittmund als gemeinnützig anerkannt.

Das Konto des Fördervereins lautet: